

SATZUNG
DES
FREUNDESKREISES
ELISABETH-HOSPIZ
e.V. Lohmar

Stand: Lohmar, den 28.Juni 1997

§ 1 NAME und SITZ

1. Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis Elisabeth-Hospiz e.V.“,
eingetragen am 17.11.1988 beim Amtsgericht
Siegburg Nr.41 VR1537
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53797 Lohmar/Rheinland.

§ 2 ZWECK und AUFGABEN

1. Der Freundeskreis unterstützt oder betreibt ideell und finanziell die Gründung und den Unterhalt von Einrichtungen in der Region des Rhein-Sieg-Kreises zur medizinischen Betreuung und seelischen Begleitung von Schwerkranken und der ihnen Nahestehenden zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.

Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Führung eines stationären Hospizes und/oder die Förderung einer entsprechenden Körperschaft, besonders des Elisabeth-Hospizes in Lohmar.
 - b) Führung des ambulanten Hospizdienstes und /oder Förderung einer entsprechenden Körperschaft, besonders des Elisabeth-Hospizes in Lohmar.
 - c) Fortbildung der Mitarbeiter und Beratung aller Betroffenen in Angelegenheiten von Sterbebegleitung und Hospiz.
2. Der Verein fördert nur Einrichtungen, die sich zur Aufgabe machen, Schwerkranken und Sterbenden in unserer Gesellschaft - unabhängig von der Art der Erkrankung, der Sprache und Abstammung, der politischen und religiösen Einstellung und der finanziellen Verhältnisse der Kranken - gemäß ihrer persönlichen Würde und ihren eigenen unantastbaren Rechten seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört auch die betreuende Begleitung derer, die den Sterbenden nahe stehen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen sind zu erstatten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Jeder ist berechtigt, auf den Ersatz der angemessenen persönlichen Aufwendungen, die für den Verein erbracht werden, gegen die Ausstellung einer entsprechenden Spendenquittung zu verzichten.

§ 4 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts sein.
2. Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Ein Mitglied kann nicht mehrere Arten der Mitgliedschaft nebeneinander innehaben.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzulegen. Spender, die regelmäßig Beiträge an den Verein zahlen (mindestens in der Höhe des Jahresbeitrages), sind auf Wunsch auch ohne weitere Beitragszahlung Mitglieder des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand braucht Gründe für die Ablehnung nicht bekannt zu geben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt, zum Ende eines Kalenderjahres
 - Ausschluss, sofort
 - Tod bei natürlichen Personen, sofort
 - Auflösung bei juristischen Personen, sofort
 - Streichung der Mitgliedschaft, sofort
 - beiderseitige Vereinbarung, sofort
5. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich bis 30.9. eines Jahres mitzuteilen, wenn er per 31.12. des Jahres wirksam werden soll.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich; dem Mitglied ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Beschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied über 2 Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass es die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützen will. Mindestens einen Monat vor der Streichung muß das Mitglied auf diese Umstände hingewiesen werden.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden braucht.

§ 5 ORGANE des VEREINS

Organe des Vereins sind,
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
Der Verein hat außerdem Kassenprüfer.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstandes aus den ordentlichen Mitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - andere, sich aus dieser Satzung ergebende Aufgaben

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen bzw., wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung, des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
3. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, es sei denn, die Versammlung bestimmt bei der Eröffnung einen anderen zum Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter (für jede Versammlung gesondert ausgestellt) ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig. Das Stimmrecht ruht solange, bis alle rückständigen Beiträge vom jeweiligen Mitglied ausgeglichen wurden.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer beurkundet. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

9. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse berufen. Prüfungsausschüsse, die die Aufgaben haben, Verwaltungsvorgänge zu prüfen, müssen das Ergebnis schriftlich niederlegen und in der nächsten Mitgliederversammlung vertreten. Jeder Prüfer kann abweichende Ansichten im Bericht niederlegen und der Versammlung vortragen.
10. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag im Mindestsatz fest. Der Beitrag wird zum Jahresanfang zur Zahlung fällig. Bei Aufnahmen in den Verein während eines Jahres reduziert sich der Jahresbeitrag um 50 % bei einem Aufnahmeantrag mit einem Antragsdatum nach dem 30.6.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - c) dem Schriftführer
 - d) mindestens 2 Beisitzern.

In gegebenen Fällen können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
3. Der Vorstand kann das Amt niederlegen. Der verbleibende Vorstand bestimmt durch Beschluss unverzüglich einen kommissarischen Nachfolger.
4. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählen muss. Bis zur Wahl führt der zurückgetretene Vorstand die Geschäfte kommissarisch fort.
5. Der Verein wird im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, mindestens einer davon muss dem im §7.1 unter a) - c) genannten Personenkreis angehören. Im Innenverhältnis sind diese Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Ausführung der Geschäfte mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vorher einvernehmlich abzustimmen und dies schriftlich festzuhalten.
6. Zum Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder zu wählen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit sofortiger oder befristeter Wirkung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, angemessene Auslagen sind zu erstatten. Über eventuelle Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand einstimmig; es dürfen dabei monatlich nicht mehr entschädigt werden, als der Betrag, der die Grenze für Versicherungsfreiheit bzw. Pauschalversteuerung nicht übersteigt.
7. Die Vorstandsmitglieder haben untereinander gleiches Stimmrecht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur Erledigung an Ausschüsse übertragen, in denen auch Dritte/Nichtmitglieder tätig sein können.
9. Die Geschäftsführung des Vereins zur Verwaltung des Vereinsvermögens, zur Rechnungsführung und Rechnungslegung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann sich dabei der Hilfe anderer Personen bedienen. Er kann der Mitgliederversammlung einen Hauptgeschäftsführer vorschlagen. Der Vorstand beschließt über die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung, die Geschäftsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung Einstimmigkeit vorschreibt. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand mit mindestens 2 Personen zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in den Vereinsakten aufzubewahren.
10. Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss.
11. Der Vorstand ist berechtigt ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes zu erfüllen.

§ 8 KURATORIUM

1. Es kann ein Kuratorium gebildet werden.
2. Dem Kuratorium sollen angehören Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Wissenschaft, der Medizin, der pflegerischen und religiösen Berufe sowie der Kirchen.
3. Aufgabe des Kuratorium ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung des Vereins oder seiner Einrichtungen.
4. Der Vereinsvorsitzende beruft eine Sitzung des Kuratoriums bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes verlangen.

§ 9 AUFLÖSUNG des VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 6 Ziff. 6 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 VEREINSVERMÖGEN bei AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Elisabeth Hospiz, Gemeinnützige GmbH, mit Sitz in Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzungsänderungen werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom Juni 1997 in Breidt.